

Informationen zum Luftschadstoff Arsen im PM₁₀

1 Zielwerte

Tabelle 1

	Mitteilungszeitraum	Zielwert	Einzuhalten ab
Zielwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit	Jahresmittelwert	6 ng/m ³	1. Januar 2013

Das Probenahmenvolumen bezieht sich auf die Umgebungsbedingungen.

2 Beurteilungsschwellen

Tabelle 2

Jahresmittelwert	
Obere Beurteilungsschwelle	3,6 ng/m ³
Untere Beurteilungsschwelle	2,4 ng/m ³

3 Datenqualitätsziele

Tabelle 3

Datenerhebung	Datenqualitätsziel
Ortsfeste Messung	
Unsicherheit	40 %
Mindestdatenerfassung	90 %
Mindestzeiterfassung	50 % gleichmäßig über das Jahr verteilt
Orientierende Messung	
Unsicherheit	40 %
Mindestdatenerfassung	90 %
Mindestzeiterfassung	14 % gleichmäßig über das Jahr verteilt
Modellierung	
Unsicherheit	60 %
Objektive Schätzung	
Unsicherheit	100 %

4 Referenzmethode für die Bestimmung der Konzentration

Die Referenzmethode für die Probenahme von Arsen, Kadmium und Nickel in der Luft ist in der Norm EN 12341:2014 beschrieben. Referenzmethode für die Messung von Arsen, Kadmium und Nickel in der Luft ist die in der Norm EN 14902:2005 ‚Außenluftbeschaffenheit – Standardisiertes Verfahren zur Bestimmung von Pb/Cd/As/Ni als Bestandteil der PM10-Fraktion des Schwebstaubes‘ beschriebene Methode. Ein Mitgliedstaat kann auch jede andere Methode anwenden, mit der nachweislich gleichwertige Ergebnisse wie mit der vorstehend genannten Methode erzielt werden.

5 Rechtliche Grundlagen

- Richtlinie 2004/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft
- Richtlinie 2015/1480 DER KOMMISSION vom 28. August 2015 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinien 2004/107/EG und 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Referenzmethoden, Datenvalidierung und Standorte für Probenahmestellen zur Bestimmung der Luftqualität

- 39. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 05.08.2010 (BGBl. I S. 1065)